

Gemeinde  
Morschach

  
*Morschach*



# Schutzverordnung

Kanton Schwyz  
Gemeinde Morschach



# Inhaltsverzeichnis

## SCHUTZVERORDNUNG ZUR ERHALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES DER GEMEINDE MORSCHACH

---

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>	
	<b>ART. 1</b>	Geltungsbereich und Schutzgegenstände	1
	<b>ART. 2</b>	Zweck	2
	<b>ART. 3</b>	Zuständigkeit	2
	<b>ART. 4</b>	Ökologischer Ausgleich	3
	<b>ART. 5</b>	Schutzmassnahmen	3
	<b>ART. 6</b>	Nutzungseinschränkung	3
	<b>ART. 7</b>	Vorbehalt	4
	<b>ART. 8</b>	Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht	4
<b>II.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GESCHÜTZTE BAUTEN UND OBJEKTE SOWIE BAUTEN UND OBJEKTE GEMÄSS KIGBO</b>	<b>5</b>	
	<b>ART. 9</b>	Geschützte Bauten und Objekte sowie Bauten und Objekte gemäss KIGBO	5
<b>III.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATUR-&amp;LANDSCHAFTS-SCHUTZZONEN SOWIE FÜR NATUR- LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE</b>	<b>6</b>	
	<b>ART. 10</b>	Naturschutzzonen (NZ)	6
	<b>ART. 11</b>	Landschaftsschutzzone (LsZ)	7
	<b>ART. 12</b>	BLN-Objekt NR. 1606	7
	<b>ART. 13</b>	Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen	7
	<b>ART. 14</b>	Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung	8
	<b>ART. 15</b>	Naturnahe Waldränder	8
	<b>ART. 16</b>	Findlinge, Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern	8
	<b>ART. 17</b>	Geschützte Wegstrecken	8
	<b>ART. 18</b>	Andere Naturobjekte	9
	<b>ART. 19</b>	Fledermausquartier	9

<b>IV. FUNDE</b>	<b>10</b>
<hr/>	
ART. 20 Funde	10
<hr/>	
<b>V. BEITRÄGE</b>	<b>11</b>
<hr/>	
ART. 21 Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	11
ART. 22 Abgeltung ökologischer Leistungen	11
<hr/>	
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>13</b>
<hr/>	
ART. 23 Bewilligungsinstanz	13
ART. 24 Markierung	13
ART. 25 Ersatzvornahme	13
ART. 26 Ausnahme	13
ART. 27 Materielle Enteignung	14
ART. 28 Zuwiderhandlung	14
ART. 29 Rechtsmittel	14
ART. 30 Inkrafttreten	14
<hr/>	
<b>VII. ANHANG 1</b>	<b>16</b>
<hr/>	
Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte sowie der bauten und Objekte gemäss KIGBO	16
<hr/>	
<b>VIII. ANHANG 2</b>	<b>17</b>
<hr/>	
Verzeichnis der geschützten Natur- du Landschaftsschutzobjekte	17
<hr/>	
<b>IX. SACHREGISTER</b>	<b>19</b>
<hr/>	

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 17, 20 und 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) und nachstehender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- Gesetz betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (NHG), vom 29. November 1927
- Bundesverordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977
- Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 (betreffend Objekt Nr. 1 "Teufböni")
- Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (betreffend Objekt Nr. 1 "Teufböni")
- Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge, vom 9. Dezember 1992
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)
- Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG)

diese Schutzverordnung zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Morschach.

# I. Allgemeine Bestimmungen

---

## ART. 1

### Geltungsbereich und Schutzgegenstände

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a) die geschützten Bauten und Objekte sowie die Bauten und Objekte gemäss KIGBO;
- b) die Naturschutzzonen (NZ);
- c) die Landschaftsschutzzonen (LsZ);
- d) die Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen;
- e) die Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung;
- f) die naturnahen Waldränder;
- g) die Findlinge, Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern;
- h) die geschützten Wegstrecken;
- i) andere Naturobjekte;
- k) die Fledermausquartiere;
- l) die Funde.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte sowie der Bauten und Objekte gemäß KIGBO und das Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Anhang dieser Verordnung bilden zusammen mit dem Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) M.1:5'000 einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

---

## **ART. 2**

### **Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete; sowie die Erhaltung, die Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) als Schutzzone oder geschützte Einzelobjekte ausgedeutet. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben überdies die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt, unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen, für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich (vgl. Art. 4).

---

## **ART. 3**

### **Zuständigkeit**

Für den Vollzug der Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 und der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge, vom 9. Dezember 1992 ist betreffend den kommunalen Schutzobjekten die Gemeinde zuständig.

---

## ART. 4

### Ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstammbäume, Trockensteinmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Beiträge ausrichten und schliesst zu diesem Zweck entsprechende Verträge ab (vgl. Art. 22). Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

---

## ART. 5

### Schutzmassnahmen

Als Schutzmassnahmen sind möglich:

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch;
- c) Schutzverordnungen;
- d) selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften;
- e) Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement;
- f) Schutzverfügungen;
- g) Erwerb und Widmung von Grundstücken.

---

## ART. 6

### Nutzungseinschränkung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

---

## ART. 7

### Vorbehalt

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben ausdrücklich vorbehalten.

---

## ART.8

### Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

<sup>1</sup> Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird.

<sup>3</sup> Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Schutzobjektes zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen (vgl. auch Art. 25 Abs. 1).

<sup>4</sup> Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffene Massnahme rückgängig zu machen;
- b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- c) zu unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.



## **II. Besondere Bestimmungen für Geschützte Bauten und Objekte sowie Bauten und Objekte gemäss KIGBO**

---

### **ART. 9**

#### **Geschützte Bauten und Objekte sowie Bauten und Objekte gemäss KIGBO**

<sup>1</sup> Bei den geschützten Bauten und Objekten sowie den im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutzobjekten (siehe Anhang 1) sind alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen sowie jede Nutzungsänderung bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung oder Beeinträchtigung ihrer schützenswerten Substanz ist untersagt.

<sup>3</sup> Im übrigen bestimmt der Gemeinderat, für die Bauten und Objekte gemäss KIGBO in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, die konkreten Schutzmassnahmen im einzelnen, entweder durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügungen bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

# III. Besondere Bestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie für Natur- und Landschaftsschutzobjekte

---

## ART. 10

### Naturschutzzonen (NZ)

<sup>1</sup> Die Naturschutzzonen sind zu erhalten und dürfen flächenmässig nicht reduziert werden.

<sup>2</sup> Die bestehenden Feuchtgebiete (Riedwiesen, Flachmoore), Trockenstandorte und Magerwiesen sind als Biotope zu erhalten. Die Streue ist jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre (frühestens ab 15.Sept., spätestens bis 15.März des folgenden Jahres) zu schneiden und zu entfernen. Das Schnittgut ist entweder nach dem Schnitt abzuführen oder als Tristen zu lagern. Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt.

<sup>3</sup> Tätigkeiten und Maßnahmen, die dem Zweck der Naturschutzzonen widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, sofern sie nicht zur Wartung und Bewirtschaftung der Zone erforderlich sind;
- das Verändern der Landschaftsoberfläche (durch Abgrabung, Auffüllungen oder Materialabtragungen usw.), außer wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist; die geplanten Maßnahmen sind bewilligungspflichtig;
- das direkte oder indirekte Verändern des Wasserhaushaltes, ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist; die geplanten Massnahmen sind bewilligungspflichtig;
- der Ackerbau;
- das Aufforsten;
- der Weidegang generell an den Nassstandorten und das Beweiden durch Schafe an den Trockenstandorten und Magerwiesen;
- das Reiten;
- das Campieren und Biwakieren;
- das Entfachen von Feuern und Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Töten, Hetzen, Fangen und Belästigen freilebender Tiere (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);
- das Freilaufenlassen von Hunden (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten aller Art.

<sup>4</sup> In den Einflussbereichen der Naturschutzzonen ist darauf zu achten, dass diese durch das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt werden.

---

## ART. 11

### **Landschaftsschutzzone (LsZ)**

<sup>1</sup> Die Landschaftsschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen oder Feldgehölzen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen, sind zulässig, ebenso die bestehenden und bewilligten Bahnen (Schienen- und Seilbahnen) sowie Langlaufloipen und gespurte Wege, sofern genügend Schnee liegt.

<sup>4</sup> Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort und Volumen sowie äusserer Gestaltung den traditionellen Bauformen anzupassen.

---

## ART. 12

### **BLN-Objekt Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi**

Der nordöstliche Teil des Gemeindegebietes von Morschach liegt im Gebiet des BLN-Objektes Nr. 1606. Das BLN-Objekt hat eine verwaltungsanweisende Wirkung.

---

## ART. 13

### **Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppe**

<sup>1</sup> Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung. Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) als geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die übrigen schützenswerten Objekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit erforderlich, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen (vgl. Art. 2 Abs. 3)."

<sup>2</sup> Die im Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5'000 bezeichneten Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1 m) sind gestattet, jedoch sind diese Arbeiten abschnittsweise, d.h. auf mehrere Jahre verteilt, durchzuführen.

---

**ART. 14****Bachläufe, deren Ufer und Uferstockung**

<sup>1</sup> Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzuholen. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

<sup>2</sup> Wo möglich sind die kanalisierten oder eingeholten Bachläufe zu renaturieren bzw. zu revitalisieren.

---

**ART. 15****Naturnahe Waldränder**

Die Bewirtschaftung ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass ein natürlicher Aufbau und eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten und seltene Bodenpflanzen erhalten bleiben oder neu entstehen können. Der gestufte Waldrand ist zu erhalten bzw. zu fördern.

---

**ART. 16****Findlinge, Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern**

<sup>1</sup> Findlinge, Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern bereichern das Landschaftsbild. Zudem dienen Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern Kleintieren als Lebensraum.

<sup>2</sup> Geschützte Findlinge dürfen nicht zerstört oder versetzt werden.

<sup>3</sup> Geschützte Lesesteinhaufen und Trockensteinmauern sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Ihre Veränderung oder Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

---

**ART. 17****Geschützte Wegstrecken**

Die im Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5'000 bezeichneten geschützten Wegstrecken sind zu erhalten. Veränderungen wie Ausbau oder Verlegung einer Wegstrecke sind bewilligungspflichtig und nur im Rahmen der Sicherheit unter kleinstmöglicher Beeinträchtigung des Charakters der jeweiligen Wegstrecke zulässig.

---

## ART. 18

### Andere Naturobjekte

Die im Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5'000 bezeichneten anderen Naturobjekte sind zu erhalten. Veränderungen sind zulässig, wenn das Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind.

---

## ART. 19

### Fledermausquartiere

<sup>1</sup> Nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gehören die Fledermäuse zu den geschützten Arten. Ihre Quartiere sind deshalb in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig, insbesondere:

- der Umbau von Räumen, die als Fledermausquartiere dienen;
- das Anbringen von Wärmedämmungen in der Dachkonstruktion (im Bereich der Sparren);
- der Einbau eines Unterdaches;
- das Ändern der Dachdeckung und des Dachdeckungsmaterials.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Beizug eines Fledermausschutzspezialisten.

<sup>3</sup> Das Verwenden von fledermaustoxischen Präparaten im Bereich der Fledermausquartiere ist verboten.

<sup>4</sup> Neue Vorkommen sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) bzw. in die Schutzverordnung.

## **IV. Funde**

---

### **ART. 20**

#### **Funde**

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Straßenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen (vgl. Art. 724 ZGB). Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

# V. Beiträge

---

## ART. 21

### Abteilung denkmalpflegerischer Massnahmen

<sup>1</sup> An die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Bauten und Objekte werden von der Gemeinde Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet, sofern sie vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege angeordnet werden. An die Bauten und Objekte gemäss KIGBO gewährt eventuell auch der Kanton Beiträge.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat Morschach einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe wird fallweise bestimmt und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge des Bundes und des Kantons.

---

## ART. 22

### Abteilung ökologischer Leistungen

<sup>1</sup> Gemeinde leistet Beiträge an:

- a) Bewirtschaftung und Pflege von Naturschutzzonen sowie Natur- und Landschaftsschutzobjekte, welche im Anhang 2 aufgeführt sind;
- b) landwirtschaftliche Ertragsausfälle, die durch Einschränkung (aufgrund dieser Schutzverordnung) der bisherigen Nutzung entstehen, sofern diese zulässig war.

<sup>2</sup> Für die kommunalen Schutzobjekte (= Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung) werden die Beiträge von der Gemeinde bezahlt.

<sup>3</sup> Die konkreten Nutzungsvorschriften werden vom Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich vereinbart. Sofern keine Einigung zustande kommt, kann der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen auf dem Verfügungsweg erlassen. Dagegen kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) Beschwerde erhoben werden. Bis zum Abschluss eines Vertrages oder dem Erlass einer Verfügung gelten für die Nutzung und Pflege die allgemeinen Vorschriften von Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

<sup>4</sup> Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Abteilungen für Ertragsausfall gemäss §10-12 und §19 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich, sowie §1 und §11 der Verordnung über Abteilungen und Bewirtschaftungsbeiträge, vom 9. Dezember 1992.

b) Bewirtschaftungsbeiträgen für die angepasste und naturschutzgerechte Pflege gemäss §13-19 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich, sowie §2-6 und §11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge, vom 9. Dezember 1992.

<sup>5</sup> Beiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung oder einer anderen Gesetzgebung werden angerechnet, soweit sie dem gleichen Zweck dienen.

<sup>6</sup> Beitragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

<sup>7</sup> Diese Regelung gilt auch für künftig entstehende Schutzzonen und Schutzobjekte.



# VI. Schlussbestimmungen

---

## ART. 23

### Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt (vorbehalten bleibt § 19 Abs. 2 Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich). Er kann das kantonale Amt für Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege als beratende Instanzen beiziehen.

---

## ART. 24

### Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die geschützten Naturobjekte sowie die Natur- und Landschaftsschutzzonen und bringt die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

---

## ART. 25

### Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Wird die Herstellung des rechtmässigen Zustandes eines Schutzobjektes unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Werden die zur Pflege und zum Unterhalt eines Schutzobjektes vertraglich vereinbarten Massnahmen unterlassen, kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen. Dem Pflichtigen können in diesem Fall die Bewirtschaftungsbeiträge gestrichen werden; dies auch rückwärtig.

---

## ART. 26

### Ausnahme

Der Gemeinderat kann nach Anhören der kantonalen Umweltorganisationen gemäss § 11 Abs. 4 PBG und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumentwicklung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

---

**ART. 27****Materielle Enteignung**

<sup>1</sup> Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Morschach, soweit nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.

<sup>2</sup> Für das Verfahren ist das kantonale Enteignungsgesetz (EntG) maßgebend.

---

**ART. 28****Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

<sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes richtet sich nach § 87 PBG.

---

**ART. 29****Rechtsmittel**

Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) angefochten werden.

---

**ART. 30****Inkrafttreten**

Diese Schutzverordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

---

**Zum ersten Mal öffentlich aufgelegt vom: 18.03.1994 - 18.04.1994**

---

**Zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt vom: 15.12.1995 - 15.01.1996**

---

**Vom Gemeinderat erlassen am: 26.09.1997**

---

**An der Urnenabstimmung angenommen am: 07.12.1997**

---

**Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 961 vom: 03.06.1998**

---

**Nachgeführte und bereinigte Fassung  
vom Gemeinderat verabschiedet am: 27. Februar 2007**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

*Sig. Bruno Steiner*

*Sig. Peter Isenschmid*

---

**Vom Regierungsrat des Kanton Schwyz genehmigt am 03.07.2007**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

*Sig. Alois Christen*

*Sig. Peter Gander*

# VII. Anhang 1

## Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte sowie der Bauten und Objekte gemäss KIGBO

Objekt-Nr.	Objekt-Bezeichnung/ Objekttyp	Einstufung			KIGBO-Nr.
		national	regional	lokal	
2	Kapelle, Balmberg			X	
6	Hütte bei "Rieter"			X	
10	Sonderobjekt-Stoosbahn			X	
35	Kapelle St. Franziskus (am "Weg der Schweiz")			X	3
36	Bogengang, Morschach/"Bogen"			X	
37	Kirche + Kapelle, Morschach			X	1a+b
42	Eiskeller bei Degenbalm			X	
43	Andachtsort, Lourdes-Grotte			X	
69	Treppe bei Axenstein			X	
73	Marienkappelle bei Riedmatt			X	4
78	Wohnhaus und Bildstock, Tannen			X	9
83	Kapelle, Chämlezen			X	2
87	Aussichtspunkt, Mauer; Axenstein			X	
88	Mauer, Axensteinstrasse			X	
96	Keller, Axenstein			X	
98	Sitzbank, Axenstein			X	
99	Treppe, Axenstein			X	
100	Aussichtskanzel, Axenstein			X	
101	Aussichtskanzel, Axenstein			X	
102	Treppe, Denkmal; Axenstein/Margaritahain			X	
103	Wegstein, Axenstein			X	
104	Grotte, Axenstein			X	
107	Sonderobjekt (altes Trasse), Morschach/Axenstein			X	
109	Pfarrhaus, Morschach			X	5
116	Wohnhaus, Silbergasse			X	6
117	Wohnhaus, Hof Wilgis			X	8

## VIII. Anhang 2

### Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Objekt-Nr.	Objekt-Bezeichnung/ Objekttyp	Einstufung		
		national	regional	lokal
1	Flach- und Hochmoor "Teufböni"	X		
3	Baumgruppe bei Balmberg			X
4	Flachmoor "Rieter"		X	
5	Uferbegleitgehölz bei "Rieter"			X
13	trockene Magerwiese, Furggeli		X	
14	trockene Magerwiese bei Furggeli			X
16	Sickerlöcher, "Teufböni"			X
18	Wanderweg Ahörelì			X
19	Gehölz Spälten			X
20	Hochstaudenflur, Spälten			X
21	Schutthalde, Abigweid			X
22	Gehölz, Kammwanderweg		X	
24	Baumgruppe, Frontal			X
25	Zwergstrauchheide, Frontal			X
26	Zwergstrauchheide, Frontal			X
27	Halbtrockenwiese, Fronalpstock		X	
28	trockene Magerwiese, Bietstöckli			X
29	Zwergstrauchheide, Charenstöckli			X
31	Kammwanderweg (Furggeli bis Hengst)		X	
33	Obstgarten; Trockensteinmauer; Morschach/Rubi			X
34	Park/Parkplatz, Morschach/Waldpark			X
38	Niederhecke mit Bäumen, Morschach/Rietli			X
39	Einzelbäume, Morschach/Hotel Bellevue			X
44	Einzelbaum, Hähnibüel			X
45	Gehölzstreifen/Niederhecke, Hähnibüel			X
46	Findling bei Hähnibüel			X
48	Trockensteinmauer; Hecke; Schwyzerhöchi			X
49	Findlinge bei Gertschen			X
50	Niederhecke bei Gertschen			X
51	Gehölzstreifen, Zun			X
52	Trockensteinmauer, Hecke; Chapf			X
53	Gehölz, Wilgis/Chapf			X
54	Findling, Einzelbaum; Grossegg			X
55	Hecke, Grossegg			X
56	Niederhecke, Grossegg			X
57	Hecke, Trockensteinmauer; Chliegg			X
58	Hecke, Trockensteinmauer; Chliegg/Grossegg			X

59	Hecke, Trockensteinmauer; Chliegg/Grossegg			X
60	Einzelbaum, Chliegg			X
61	Baumreihe von Kugelspitzahornen bei Axenstein			X
62	Gletschergarten bei Axenstein			X
63	Baumgruppe bei Axenstein			X
64	Einzelbaum bei Axenstein			X
65	Einzelbaum bei Axenstein			X
66	Einzelbäume bei Axenstein			X
67	Geschnittene Parkbäume bei Axenstein			X
68	Parkwald bei Axenstein			X
71	Baumgruppe, Brändli			X
72	Niederhecke bei Brändli			X
74	Trockensteinmauer bei Riedmatt/Husmatt			X
76	Baumgruppe Riedmatt/St. Franziskus			X
79	Hecke, Trockensteinmauer; Hinterschilti			X
81	Steinbruch, Fronwald/Binzenegg			X
82	Hohlweg, Römerweg/Ortweg			X
84	Seeufer, Wolfsprung-Dorni	X		
85	Hohlweg, Axenstein			X
86	Findling, Axenstein			X
89	Findling, Axenstein			X
90	Findling, Morschach/"Weg der Schweiz"			X
91	Findling, Axenstein			X
92	Findling, Axenstein			X
93	Findling, Axenstein			X
94	Findling, Axenstein			X
95	Karrenfeld, Axenstein			X
97	Trockensteinmauer, Axenstein			X
105	Hecke, Axenstein			X
108	Einzelbaum, Axenstein			X
110	Trockensteinmauer, Schilteli			X
111	Findling, Einzelbaum; Tümmeln			X
112	Findling, Zun			X
114	Bachtobel, Chruteren			X
115	Gehölz, Spalten			X

# IX. Sachregister

---

## A

	<b>Schutzverordnung</b>
	<b>Artikel</b>
Abbrennen der Pflanzendecke	Art. 10
Abbruch geschützter Bauten und Objekte	Art. 9
Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	Art. 21
Abgeltung ökologischer Leistungen	Art. 22
Abgrabung	Art. 10
Ackerbau	Art. 10
Änderung geschützter Bauten und Objekte	Art. 9
Aufforstung	Art. 10, 11
Auffüllung	Art. 10
Ausnahmen	Art. 26

## B

Bäche, Bachläufe	Art. 1, 4, 14
Bahnen, bestehende und bewilligte	Art. 11
Bäume, Baumgruppen	Art. 1, 11, 13
Bauten und Anlagen	Art. 10, 11
Bauten und Objekte, - geschützte	Art. 1, 9, 21, Anhang 1
- gemäss KIGBO	Art. 1, 9, 21, Anhang 1
Beiträge	Art. 4, 21, 22
Bestandesaufnahme (Inventar)	Art. 2
Bewilligungsinstanz	Art. 23
Bewilligungspflicht	Art. 8
Bewirtschaftungsbeiträge	Art. 22, 25
Biotope	Art. 10
Biwakieren	Art. 10
BLN-Objekt Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi"	Art. 12
Brutstätten	Art. 10
Busse	Art. 28

## C

Campieren	Art. 10
-----------	---------

## D

Denkmalpflege, kantonale	Art. 9, 21, 23
Düngen, Düngemittel	Art. 10

## E

Einflussbereich der Naturschutzzonen	Art. 10
Einzelbäume	Art. 1, 13
Einzelobjekte, geschützte (Schutzobjekte)	Art. 2, 3, 5, 13, 22, 25, Anhang 2
Enteignungen, materielle	Art. 27
Entfachen von Feuern	Art. 10
Entfernung von Bäumen oder Feldgehölzen	Art. 11
Erneuerung geschützter Bauten u. Objekte	Art. 9
Ersatzvornahme	Art. 25
Ertragsausfälle, landwirtschaftliche	Art. 22
Erwerb und Widmung von Grundstücken	Art. 5

## F

Feldgehölze	Art. 1, 4, 11, 13
Feuchtgebiete	Art. 10
Findlinge	Art. 1, 16
Fischerei	Art. 6
Flachmoore	Art. 10
Fledermäuse, Fledermausquartiere	Art. 1, 19
Funde	Art. 1, 20

## G

Gehölzgruppen	Art. 1, 13
Geltungsbereich	Art. 1
Giftstoffe	Art. 10

## H

Haft	Art. 28
Hecken	Art. 1, 4, 13
Hochstammobstbäume	Art. 4
Hochwasserschutzmassnahmen	Art. 14
Hunde	Art. 10

## I / J

Inkrafttreten	Art. 30
Jagd	Art. 6

## K

Kleingewässer	Art. 4
Kulturobjekte	Art. 2



## L

Landschaftsplan (Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan)	Art. 1, 2, 13, 17, 18, 19
Landschaftsschutzgebiete	Art. 2
Landschaftsschutzobjekte	Art. 1, 22, Anhang 2
Landschaftsschutzzonen (LsZ)	Art. 1, 11, 24
Landwirtschaft	Art. 11
Landwirtschafts- Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan)	Art. 1, 2, 13, 17, 18, 19
Langlaufloipen	Art. 11
Larven	Art. 10
Lebensgemeinschaften, seltene und bedrohte	Art. 4
Lesesteinhaufen	Art. 1, 16

## M

Magerwiesen	Art. 10
Markierungen	Art. 24
Massnahmen, denkmalpflegerische	Art. 9, 21
Materialabtragungen	Art. 10

## N

Nassstandorte	Art. 10
Naturobjekte	Art. 2
Naturobjekte, andere	Art. 1, 18
Naturschutzgebiete	Art. 2
Naturschutzobjekte	Art. 1, 22, 24, Anhang 2
Naturschutzzonen (NZ)	Art. 1, 10, 22, 24, Anhang 2
Nester	Art. 10
Nutzung, land- und forstwirtschaftliche	Art. 6
Nutzungsänderung geschützter Bauten und Objekte	Art. 9
Nutzungseinschränkung	Art. 6
Nutzungspläne	Art. 5
Nutzungsvorschriften	Art. 22

## O

Ökologischer Ausgleich	Art. 2, 4, 22
Orts- und Landschaftsbild, bewahren	Art. 2

## P

Pflanzen (Flora)	Art. 2, 18
Pflanzenschutzmittel	Art. 10
Pflege, Pflegemassnahmen	Art. 2, 4, 22, 25

## R

Rechtsmittel	Art. 29
Reiten	Art. 10
Riedwiesen	Art. 10
Rodungen	Art. 11

## S

Schadenersatzpflicht	Art. 8
Schädlingsbekämpfung	Art. 10
Schutzgegenstände	Art. 1
Schutzmassnahmen	Art. 4, 5, 9, 22
Schutzobjekte (geschützte Einzelobjekte)	Art. 2, 3, 5, 13, 22, 25, Anhang 2
Schutzobjekte, kommunale	Art. 3, 22
Schutzverfügungen	Art. 5
Schutzverordnung	Art. 5, 30
Schutzzonen	
- Naturschutzzonen	Art. 1, 2, 5, 10, 22, 24, Anhang 2
- Landschaftsschutzzonen	Art. 1, 11, 24

## T

Terrainveränderungen	Art. 10, 11
Tiere (Fauna)	Art. 2, 10, 18
Trockenstandorte	Art. 3, 10, 22
Trockensteinmauern	Art. 1, 4, 16

## U

Ufer, Uferbestockung	Art. 1, 4, 14
Unterhalt, Unterhaltsmassnahmen	Art. 2, 25

## V

Verträge	Art. 4, 5, 22
Vollzug	Art. 3
Vorbehalt	Art. 7

## W

Waldränder	Art. 1, 4, 15
Wasserhaushalt, verändern	Art. 10
Wegstrecken, geschützte	Art. 1, 17
Wiederherstellung	Art. 8, 28

# Z

Zerstören  
Zuständigkeit

Art. 10  
Art. 3, 23

**Gemeinde  
Morschach**

Schulstrasse 6  
6443 Morschach

T 041 825 13 30  
F 041 825 13 31

[gemeinde@morschach.ch](mailto:gemeinde@morschach.ch)  
[www.morschach.ch](http://www.morschach.ch)

© 2013